



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/444 UK
09.12.2025

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.7-BS4400.27/497/161

München, 7. Januar 2026
Telefon: 089 2186 2667

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Benjamin Adjei, Claudia Köhler, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 08.12.2025

„Digitale Ausstattung an Schulen stärken – Förderbedingungen praxisgerecht gestalten“

Anlage:

- Anlage 1: Tabelle zu Fragen 1a) und 1b): Mittelabruf SchulMobE

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt, einzelne Fragen werden dabei wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorbemerkung:

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des bayerischen Landtags werden **ab 2027** alle Zuwendungen an Schulaufwandsträger im Bereich der Digitalisierung von Schulen durch den gesetzlichen **4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur** abgelöst (siehe [Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027](#), dort S. 22 ff. zum Gesetzestext inkl. der

Höhe der schulartspezifischen Pro-Schüler-Pauschalen und S. 53 ff. zur Gesetzesbegründung inkl. Berechnungsgrundlage der Pauschalbeträge). Der neue gesetzliche Zuschuss unterstützt die Kommunen und privaten Schulträger ab 01.01.2027 neben ihren Investitionen in die schulische Gebäude-Digitalinfrastruktur (Netzwerk, Digitales Klassenzimmer) sowie für digitale Bildungsmedien und KI-Anwendungen auch bei der Beschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) stellt ein überbrückendes Angebot dar und dient dem Erhalt und Ausbau der schulischen Gerätepools.

1a) Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 72 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Leihgeräte für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur überwiegenden Nutzung durch Schülerinnen und Schüler wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)?

1b) Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 30 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Lehrergeräte für die dienstliche Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)?

Eine Aufstellung der im Rahmen des Förderprogramms SchulMobE bis zum Stichtag 19.12.2025 abgerufenen Mittel kann Anlage 1 entnommen werden. *Die Budgetierung für die einzelnen Regierungsbezirke auf Ebene der Schulaufwandsträger kann darüber hinaus der Anlage zur Richtlinie auf der Homepage des Staatsministeriums (<https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/digitalisierung/leihgeraetepool#foerderrichtlinie-schulmobe>) entnommen werden.*

1c) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Mittelabruf jeweils?

Die aktuellen Mittelabrufe besitzen eine sehr geringe Aussagekraft. Die Richtlinie wurde am 31.03.2025 veröffentlicht. Abweichend von anderen Förderprogrammen wurde in der SchulMobE aber ein reines nachlaufendes Erstattungsprinzip verankert, d. h. die Schulaufwandsträger tätigen zuerst ihre Beschaffungen und stellen erst danach den Antrag, der zugleich als Verwendungsbestätigung dient. Die Antragsfrist wurde erst unlängst auf den 31.03.2027 verlängert. Beschaffungen sind durch notwendige Abstimmungen mit den Schulen, Planungsarbeiten sowie ggf. erforderliche Haushaltsverhandlungen, Gremienbeschlüsse und vor allem durch Ausschreibungen häufig mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass viele kommunale Schulaufwandsträger bis vor Kurzem der mittlerweile zurückgenommenen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) folgten und bis zur endgültigen Klärung der Aufgaben- und Finanzierungsverteilung (vgl. Vorbemerkung) von der kostendeckenden Beschaffung von Lehrergeräten absahen.

Vor dem Frühjahr 2026 war daher nicht mit einem substanziellen Mittelabruf zu rechnen. Dies bedeutet entsprechend aber nicht, dass die Kommunen und freien Schulträger sich nicht bereits flächendeckend in der Beschaffung befinden.

2a) Woran bemisst sich die Höhe des staatlichen Zuschusses von 350 Euro?

Der Festbetrag der Zuwendung für die Beschaffung schulischer Leihgeräte entspricht der Gerätepauschale bei der Förderung der elternfinanzierten Eigenbeschaffung mobiler Endgeräte in den 1:1-Ausstattungsklassen im Rahmen der Digitalen Schule der Zukunft (dSdZ). Er geht regelmäßig von einer Abdeckung von rund der Hälfte der Beschaffungskosten aus, kann aber aufgrund von Skalierungseffekten durch die Ausschreibungen auch einen höheren Anteil umfassen.

2b) Gibt es Überlegungen, den Zuschuss von 350 Euro für die Leihgeräte zu erhöhen?

In der bevorstehenden Neuauflage der Richtlinie SchulMobE im Jahr 2026 ist keine Anpassung der Festbeträge vorgesehen.

3a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Sachaufwandsträger nicht in der Lage sind, die Differenzbeträge zu den Pauschalen zu tragen?

3b) Wurde bei der Ausgestaltung der Förderbedingungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Sachaufwandsträger berücksichtigt?

Grundsätzlich ist bei der Projektförderung ein Eigenanteil durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der steuerfinanzierten Fördermittel sicherzustellen. Im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bestimmt der Zuwendungsempfänger die Höhe dieses Eigenanteils durch die Auswahl eines dem Förderzweck entsprechenden Produkts selbst.

Bei der Beschaffung von Lehrergeräten handelt es sich über den Festbetrag von 1.000 € regelmäßig um eine kostendeckende Förderung, so dass eine Finanzkraftabhängigkeit der Förderung nicht in Betracht kommt. Der Beschaffungsaufwand für die Geräte wird über eine Verwaltungskostenpauschale anerkannt.

Von einer Berücksichtigung der Finanzkraft der Schulaufwandsträger bei der Förderung der Leihgeräte wurde aufgrund von Bedenken bezüglich der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Förderbedingungen abgesehen, auch um den Gleichklang mit den Bestimmungen der Digitalen Schule der Zukunft zu wahren. Die Erfahrungen aus vorangegangenen Förderprogrammen zeigen zudem, dass die Schulaufwandsträger auch bei den Schülergeräten durch den Festbetrag massiv beim Erhalt und Ausbau der Leihgerätepools entlastet werden.

Aufgrund der geschilderten Verzögerungen im Mittelabruf hat die Staatsregierung die Förderrichtlinien inzwischen geändert und dabei den Förderzeitraum und die Antragsfrist in einer Neufassung der SchulMobE vom 15.12.2025 jeweils um ein Jahr verlängert. Die Budgets des Jahres 2025 stehen damit auch im Jahr 2026 noch in vollem Umfang zur Verfügung. Zudem wurden die bisher getrennten Budgets für Schüler- und Lehrergeräte gegenseitig geöffnet. Ab 2027 bietet der gesetzliche 4-Säulen-Zuschuss noch weitergehende Flexibilität.

4a) Ist es für die Sachaufwandsträger möglich, gebrauchte Geräte im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu beschaffen?

Ja.

4b) Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 4a).

5a) Warum werden Schulaufwandsträger im Rahmen der neuen Förderrichtlinie zur Beschaffung von Lehrergeräten herangezogen, obwohl die Ausstattung der Lehrkräfte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Freistaats fällt?

StMUK und KSpV haben im Zuge der Gespräche zum 4-Säulen-Zuschuss die streitig gestellte Frage nach der Zuordnung der Lehrergeräte zu entweder Sachaufwand oder Personalaufwand zugunsten einer umfassenden und gemeinsamen Lösung über ein Gesamtkonzept zurückgestellt. Der gesetzliche 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur regelt im Wege einer Verständigung eine klare Aufgaben- und Lastenverteilung und sichert die Beschaffung und Bereitstellung der Lehrergeräte durch die Schulaufwandsträger sowie eine kostendeckende Finanzierung durch den Freistaat dauerhaft ab.

5b) Wie begründet die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der im „Votum Endgeräte“ festgelegten Preisempfehlung von rund 1.800 Euro für ein geeignetes Lehrergerät und der tatsächlichen Förderhöhe von 1.000 Euro (inklusive Servicepauschale)?

5c) Inwiefern hält die Staatsregierung die derzeitige Förderhöhe für „kostendeckend“ und auf welcher Berechnungsgrundlage basiert diese Annahme?

Der in der Fragestellung benannte Preis bezieht sich ausschließlich auf ein einziges Gerätemodell in der Geräteklasse der Tablets und zudem auf eine veraltete Empfehlung aus dem Jahr 2023. Nach den aktuellen [Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen \(Votum 2025\)](#) kosten geeignete mobile Endgerät für Lehrkräfte je nach gewähltem Betriebssystem zwischen 400 € und 1.400 €. Auch im Preissegment unter 750 € existieren bereits zahlreiche Notebook-Modelle, die für den schulischen Einsatz regelmäßig ausreichend leistungsstark sind.

Der Festbetrag für die flächendeckende Förderung orientiert sich nicht an Maximalpreisen, sondern an durchschnittlichen Gerätepreisen. So haben Schulaufwandsträger über die Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) zu einem durchschnittlichen Gerätepreis von 927,44 € beschafft, so dass über den Festbetrag von 1.000 € regelmäßig von einer kostendeckenden Finanzierung auszugehen ist.

6a) Warum bemisst sich die Zahl der geförderten Lehrergeräte nach pauschalen Berechnungsgrößen pro Kommune anstatt am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Schulen?

6b) Ist geplant, die Förderpraxis zeitnah zu überarbeiten, um die Ausstattung von Lehrkräften tatsächlich bedarfsgerecht und ohne Belastung der Kommunen zu gewährleisten?

Die Berechnung der Anzahl an geförderten Lehrergeräten erfolgt je Schule nach Maßgabe der konkreten Lehrerzahlentwicklung. Dabei werden auch anteilige Geräteausfälle statistisch berücksichtigt. Insofern wird keine gleichmäßige Verteilung der Ressourcen vorgenommen (Gießkanne), diese erfolgt vielmehr nach dem Bedarf der Einzelschule. Die tatsächliche Verteilung der beschafften Geräte erfolgt dann durch den Schulaufwandsträger. Diese beiden Elemente tragen zu einer passgenauen Mittel- und Geräteallokation bei. Eine Änderung dieses bewährten Vorgehens ist aus Sicht des StMUK nicht angezeigt.

7a) Da Frau Ministerin Stolz hat am 4.12.25 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren, wie genau soll die Förderpraxis ausgestaltet werden?

7b) Da Frau Ministerin Stolz hat am 4.12.25 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren ab wann genau soll diese neue Förderpraxis gelten?

Die in der Vorbemerkung beschriebene Einführung eines gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses zur schulischen IT-Infrastruktur (Gebäudeinfrastrukturzuschuss, Mobile-Endgeräte-Zuschuss, Medien-und-KI-Zuschuss, Wartungs- und Pflegezuschuss) eröffnet für die Schulaufwandsträger mehr Planungssicherheit, höhere Flexibilität und eine spürbare Verwaltungsentlastung. An die Stelle einer Vielzahl von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen und kleinteiligen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen tritt ein einziger gesetzlicher Zuschuss. Dieser kann ohne Aufwand über das zentrale Serviceportal für Schulaufwandsträger [sat.las](https://www.sat.las.nrw.de) des Landesamts für Schule jährlich abgerufen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Anna Stolz

Staatsministerin